

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“ Friedland

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Landgraben“. Er hat seinen Sitz in 17098 Friedland, Salower Straße 39. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 1a

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Anlage 1 zum GUVG M-V festgelegten Einzugsgebiete
 - Zarow Oberlauf mit den Nebengewässern
 Floßgraben II und Floßgraben I, Kleine Randow,
 Landgraben mit der Datze (Friedländer Datze) ,
 Weißer Graben mit Golmer Mühlbach;
 - Linde Oberlauf;
 - Strasburger Mühlbach Oberlauf bis Mündung Graben aus Jahnkeshof (Landesgrenze Brandenburg), ohne Graben aus Groß Luckow
 und ist in einer Übersichtskarte, Anlage 1, dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist. Die Verbandsgrenze ist an Einzugsgebietsgrenzen orientiert. Flurstücke werden grundsätzlich nicht geteilt. Die Zuordnung der Flurstücke zum Verband richtet sich nach dem Anteil am Einzugsgebiet. Der jeweils größte Teil des Flurstückes ist entscheidend für die Zuordnung zum Verband.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVO Bl. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe des §§ 67 ff. WHG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach Bereitstellung der finanziellen Mittel.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).
 2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs.1, Nr.1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlageverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Abs.1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung richtet sich nach § 21 dieser Satzung.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:
- Schaubezirk 1 **Amt und Stadt Friedland** mit den Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzkow sowie der Stadt Friedland,
Amt Neverin mit den Gemeinden Beseritz, Brunn, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz und Staven
- Schaubezirk 2 **Amt Am Stettiner Haff** mit den Gemeinden Liepgarten, Lübs und Meiersberg
Amt Anklam Land mit den Gemeinden Boldekow, Ducherow, Sarnow, und Spantekow
- Schaubezirk 3 **Amt Torgelow/ Ferdinandshof** mit den Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Heinrichswalde, Rothemühl, Wilhelmsburg sowie der Stadt Torgelow
Amt Uecker-Randow-Tal mit den Gemeinden Groß Luckow und Jatznick
Stadt Strasburg
- Schaubezirk 4 **Amt Woldegk** mit den Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Petersdorf, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf sowie der Stadt Woldegk
Amt Stargarder Land mit den Gemeinden Cölpin, Lindetal und Pragsdorf
- (4) Die Schaubeauftragten der Gemeinden bilden die Schaukommission.
- (5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Diese Person kann nur ein Mitglied vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Abs.2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8
 2. Bestätigung des Schriftführers und der Stimmzähler
 3. Beschluss über die Wahlordnung

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, § 29 Abs.3 Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 Abs.1 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- (7) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rhythmus der Kommunalwahlen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens 3 Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
 1. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
 2. Feststellen des Vorliegens oder des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr.1 dieser Satzung und die Veranlassung der Eintragung in das oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
 3. Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
 4. Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Abs.2 Nr.1 dieser Satzung
 5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs.1 dieser Satzung
 6. Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Geschäftsführung und Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro netto abzuschließen.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des WVG § 28 Abs. 1 und 2 und des § 7 KAG M-V. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (4) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit
 - a) das Mitglied den Bestimmungen des Abs. 3 nicht oder unvollständig nachgekommen ist,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Für Verbandsmitglieder, die nach § 3 Abs.1 Nr.1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht. Die Veranlagung und die Verrechnung des Beitrages mit dem der Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke gelegen sind, erfolgt jedoch erst im Folgejahr.

§ 19

Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel, Anlage 3 dieser Satzung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Der Beitrag für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von der Lösung der Verbandsaufgaben hat. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (2) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie für die Unterhaltung und der Betrieb der dazu gehörigen Anlagen richtet sich nach Anlage 3, Nr.1.0-1.3, 1.3.1 a sowie 1.3.2 und 1.3.3.
- (3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben (Anlage 3, Nr.1.3.1 b). Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
- (4) Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die

bevorzugten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet. Erst nach Übernahmeerklärung durch das/die bevorzugte(n) Mitglied(er) kann der Verband als Ausbauträger tätig werden.

- (5) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorzugten Fläche je Deich (Anlage 3, Nr.2) und je Schöpfwerk (Anlage 3, Nr.3) hektargleich zu ermitteln.

§ 20

Beitragsbuch, Hebung

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt.
- (3) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:
 1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
 2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 21

Bekanntgaben und Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, zu denen der Verband auf Grund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und der Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,-- Euro hinausgehen, und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 08.11.2001 zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 24.10.2012 außer Kraft.

Vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Beschluss VV05/2012 auf der Verbandsversammlung vom 28.04.2015 beschlossen.


Heinzelmann
Verbandsvorsteher

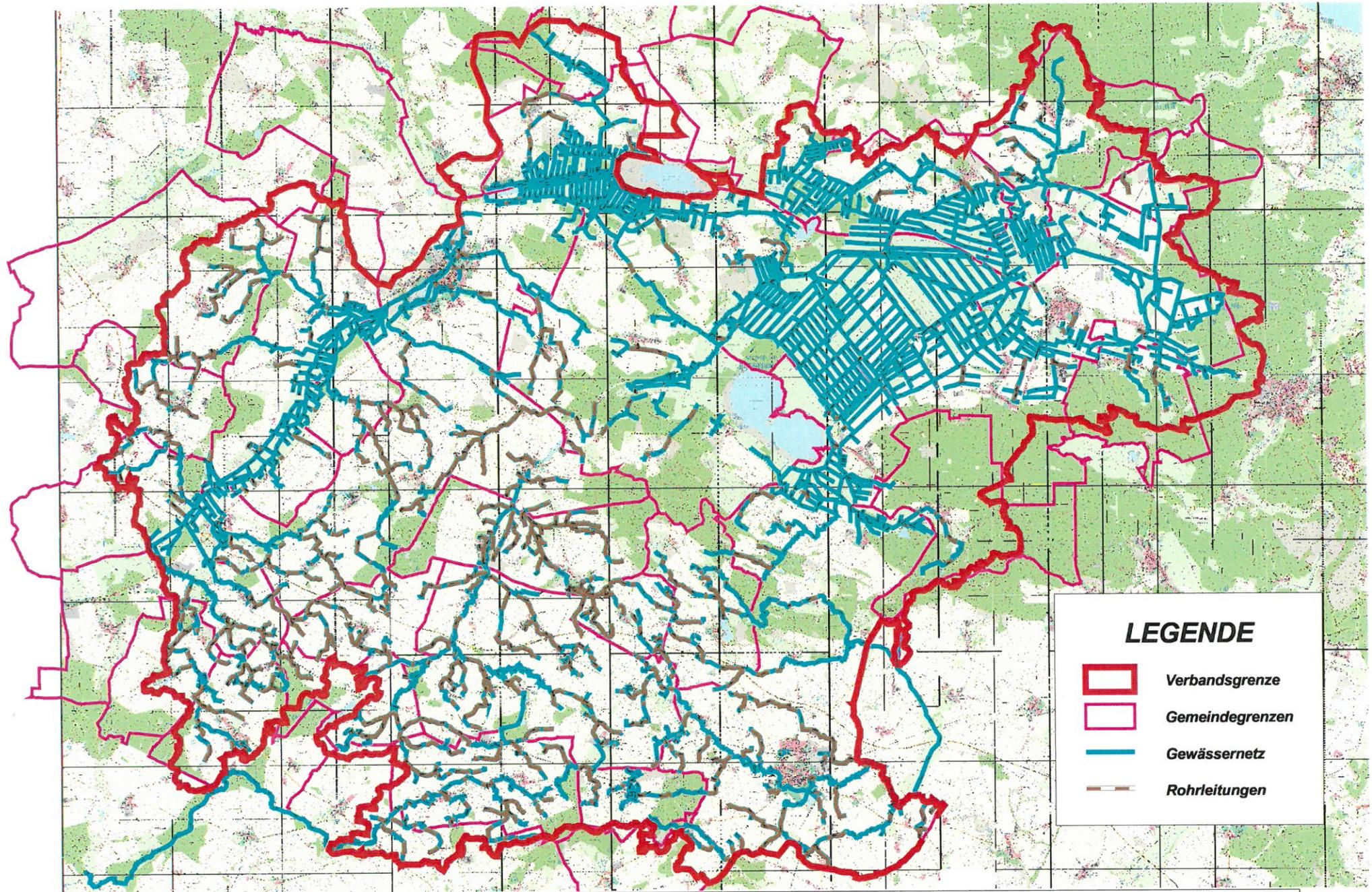

Huhn
Vorstandsmitglied

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 25.06.2015 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 01.07.2015


Heinzelmann
Verbandsvorsteher


Huhn
Vorstandsmitglied



Karte	Wasser- und Bodenverband "Landgraben" Friedland
Datum: 28.04.2015	Verbandsgebiet Anlage 1 zur Satzung
Maßstab : 1:175.000	

Grunddaten der Mitgliedsgemeinden

23.04.2015

Mitglieder	Anteilsfläche	gesamt m	verroht m	offen m	m/ha	Gewässer	DL		RL	See	Stau
							m	Aazahl	m	m	Aazahl
1. Liepgarten	147,1743	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
2. Lübs	2437,6323	46866	5494	41372	19,23	36	1449	104	4045	0	4
3. Meiersberg	442,8221	6742	1090	5652	15,22	9	162	14	928	0	6
4. Altwigshagen <small>(Wietstock)</small>	2380,6698	71841	4415	67426	30,18	82	1775	141	2640	600	28
5. Ferdinandshof	4581,3479	105798	5558	100240	23,09	108	3302	250	2256	291	71
6. Heinrichswalde	1429,6952	43363	2593	40770	30,33	57	1985	145	608	0	60
7. Rothemühl	2437,2498	5592	1242	4350	2,30	2	65	5	1177	0	2
8. Torgelow <small>(Heinrichsruh)</small>	1673,0454	16139	2658	13481	9,65	17	363	30	2295	0	1
9. Wilhelmsburg	4143,8987	139481	8921	130560	33,66	152	5106	366	3815	50	164
10. Boldekow <small>(Putzar)</small>	2413,2285	48959	7412	41547	20,29	62	1334	96	6078	0	23
11. Ducherow <small>(Löwitz)</small>	743,9229	16243	1116	15127	21,83	30	584	46	532	30	1
12. Sarnow	802,6217	8538	353	8185	10,63	15	288	20	65	0	2
13. Spantekow	33,6714	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
14. Groß Luckow	43,2858	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
15. Jatznick	46,5642	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
16. Datzetal	3757,5751	58595	10444	48151	15,59	75	2078	151	8366	249	41
17. Friedland <small>(Eichh, Glienke)</small>	9595,1965	157377	55021	102356	16,40	156	3864	273	51157	1745	53
18. Galenbeck	9351,0317	106113	23575	82538	11,35	108	2636	200	20939	255	44
19. Genzkow	908,0871	14380	3702	10678	15,84	23	281	19	3421	378	4
20. Beseritz	181,6381	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
21. Brunn	1751,3340	20467	16524	3943	11,69	15	130	8	16394	50	2
22. Neuenkirchen	920,4129	14366	4657	9709	15,61	15	350	22	4307	302	1
23. Neverin	11,2489	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
24. Sponholz <small>(Warlin)</small>	1175,7304	22627	10245	12382	19,24	29	320	23	9925	0	0
25. Staven	1023,3360	9679	7207	2472	9,46	10	14	2	7193	32	0
26. Cölpin	1295,3701	20113	12157	7956	15,53	37	213	17	11944	962	5
27. Lindetal	236,4036	1190	144	1046	5,03	3	15	1	129	0	0
28. Pragsdorf	560,8758	11249	7433	3816	20,06	14	149	12	7284	208	1
29. Gr. Miltzow	4868,4842	71929	40105	31824	14,77	58	595	45	39510	2070	8
30. Kublank	1348,8576	17342	15247	2095	12,86	21	10	1	15237	22	2
31. Neetzka	961,8751	15805	9843	5962	16,43	26	166	11	9677	733	3
32. Petersdorf	318,6644	6479	2827	3652	20,33	10	113	9	2714	0	0
33. Schönbeck	2433,0170	31981	25525	6456	13,14	31	156	13	25369	549	1
34. Schönhausen	1873,6577	18964	9686	9278	10,12	17	63	5	9623	320	1
35. Voigtsdorf	761,8167	15102	9893	5209	19,82	18	40	4	9853	55	3
36. Woldegk <small>(Helpt)</small>	3851,3149	60745	27078	33667	15,77	67	794	60	26284	800	9
37. Strasburg	8684,4800	122950	43236	79714	14,16	116	2576	189	40690	4025	39
Verbandsgebiet	79627,2378	1307015	375401	931614			30976	2282	344455	14301	579

Veranlagungsregel

zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und den Betrieb oder die Unterhaltung ihrer Anlagen

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 der Satzung zu leisten haben sind unterschiedlich nach den Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung zu ermitteln.

Für die Einschätzung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder sind Typisierungen und Pauschalierungen zulässig (§ 3 WWVRG). Für die Einschätzung des Beitragsverhältnisses ist es unerheblich, ob die Vorteile auch genutzt werden.

1.0 Allgemeiner Beitrag

Beiträge für die Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes.

1.1. Grundlagen der Beitragsverhältnisse

Das Beitragsverhältnis für den allgemeinen Beitrag basiert auf den Flächen und dem Vorteilsprinzip. Jede Gemeinde wird mit ihrer bevorteilten Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet.

Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der sich diese Fläche befindet.

1.2. Zuordnung zu den Beitragsklassen

Der Vorteilsausgleich bei der Gewässerunterhaltung erfolgt durch die Einordnung der Mitgliedsgebiete in 8 Beitragsklassen. Maßstab für die Zuordnung zu den Beitragsklassen ist die Dichte der in der Gemeinde vorhandenen Gewässer zweiter Ordnung laut dem bestätigten Anlageverzeichnis in m/ha, für die der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ laut Landeswassergesetz (LWaG M-V) § 63 unterhaltungspflichtig ist.

Die Einordnung nach Gewässerdichte ist ein Ausdruck für das Vorteilsprinzip.

Im Verbandsgebiet werden einheitlich Beitragsklassen gebildet. Die Ergebnisse der Bewertung sind in Beitragseinheiten (BE) auszudrücken.

Die Beitragseinheit (BE) ergibt sich aus der Fläche (ha, a) bzw. einem vergleichbaren Maßstab.

Die Einteilung in die Beitragsklassen sieht wie folgt aus:

Beitragsklasse	Gewässerdichte pro ha	BE/ha
1	unter 10 m/ha	1,0
2	10 bis unter 15 m/ha	1,5
3	15 bis unter 20 m/ha	1,9
4	20 bis unter 25 m/ha	2,22
5	25 bis unter 30 m/ha	2,52
6	30 bis unter 35 m/ha	2,77
7	35 bis unter 40 m/ha	3,02
8	40 m/ha und größer	3,27

Die Erhöhung ab Beitragsklasse 3 nimmt parabelartig ab und geht von der Annahme aus, dass für höhere Gewässerdichte ein Aufwands- bzw. Preisvorteil bei der Gewässerunterhaltung entsteht.

1.3 Zu- und Abschläge

Flächen oder Ereignisse, die die Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbandes besonders intensivieren, werden für ihren daraus resultierenden Vorteil mit einem Zuschlag belegt.

Flächen oder Ereignisse, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag.

Die Flächen nach Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben zum Liegenschaftskataster (ALB) gemäß 1.3.3 dieser Veranlagungsregel. Sind mehrere Abschläge möglich, wird auf die Fläche einmal der in Ansatz gebracht, der den höchsten Wert darstellt.

1.3.1 Zuschläge

a) Zuschläge für Nutzungsarten

Die Zuschläge für Nutzungsarten die versiegelten Flächen betreffend werden in Höhe von 300 von Hundert erhoben. Genauer unter 1.3.3 nach ALB-Daten.

b) Zuschläge für die Durchflussreinigung von Durchlässen unter Verkehrswegen dinglicher Mitglieder (Erschwernisbeiträge)

Diese Zuschläge werden unabhängig von der Beitragsklasse berechnet. Sie sind der pauschalierte Ausgleich für Mehrkosten bei der Durchflussreinigung.

Für dingliche Mitglieder, die die Durchlässe in Eigenleistung reinigen und dies bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr erklärt haben, entfällt dieser Zuschlag.

Bei Durchflussreinigung durch den Wasser- und Bodenverband werden Zuschläge je Kreuzung geltend gemacht:

Deutsche Bahn	6 BE
Bundesautobahn	6 BE
Bundes- und Landesstraßen	3 BE
Kreisstraßen	1 BE

Die Abstimmung erfolgt mit den dinglichen Mitgliedern.

1.3.2 Abschläge

Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind, erhalten Abschläge

Nutzungsart	Abschlag
Fließgewässer (Fluss, Kanal, Bach, Graben)	90 vom Hundert
stehende Gewässer (See, Altwasser, Teich, Weiher Sumpf)	50 vom Hundert
Unland/Brachland/Heide	50 vom Hundert
Wald	50 vom Hundert

Soweit eine Nutzungsartenordnung über ALB möglich ist, wird nach 1.3.3 verfahren.

1.3.3 Zu- und Abschläge nach ALB-Daten

NA ALB	Nutzung ALB	Abschläge v. Hundert	Zuschläge v. Hundert
21100	Gebäude und Freifläche		300
21110	Gebäude und Freifläche, öffentliche Zwecke		300
21130	Gebäude und Freifläche, Wohnen		300
21140	Gebäude und Freifläche, Handel und Wirtschaft		300
21170	Gebäude und Freifläche, Gewerbe und Industrie		300
21180	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung		300
21230	Gebäude und Freifläche, zu Verkehrsanlagen		300
21250	Gebäude und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		300
21260	Gebäude und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		300
21270	Gebäude und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		300
21280	Gebäude und Freifläche, Erholung		300
21290	Freifläche		
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbauland		
21320	Betriebsfläche, Halde		
21330	Betriebsfläche, Lagerplatz		300
21340	Betriebsfläche, Versorgungsanlage		300
21350	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		300
21360	Betriebsfläche, für Erweiterungen		
21370	Betriebsfläche, unbenutzbar		
21400	Erholungsfläche		
21410	Sportfläche		
21420	Grünfläche		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510	Straße		300
21520	Weg		300

21530	Platz		300
21540	Bahngelände		300
21550	Flugplatz		300
21560	Schiffsverkehr		
21580	Verkehrsfläche, ungenutzt		
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide	50	
21670	Landwirtschaftliche Mischnutzung		
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland	50	
21700	Waldfläche		
21710	Laubwald	50	
21720	Nadelwald	50	
21730	Mischwald	50	
21740	Gehölz	50	
21800	Wasserfläche		
21810	Fluss	90	
21820	Kanal	90	
21830	Hafen	90	
21840	Bach	90	
21850	Graben	90	
21860	See	50	
21870	Altwasser	50	
21880	Teich, Weiher	50	
21890	Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof		
21950	Unland	50	
21960	Trockengraben	50	

2.0 Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt werden, werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

3.0 Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken

Flächen, die sich in einem Einzugsgebiet befinden, das über ein Schöpfwerk entwässert wird, werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.